

betreffend Einfluss des Personalrechts auf das Vertrauen in den Staat

Die Präsidentin der baselstädtischen Personalrekurskommission Dr. Fabia Beurret wird in der bz vom 17. Mai 2017 wie folgt zitiert: "Es braucht sehr viel, um einen unliebsamen Angestellten zu entlassen." § 30 Abs. 2 des Personalgesetzes regelt die ordentlichen Kündigungsgründe eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber abschliessend. Beim Bund wird hingegen auf eine abschliessende Aufzählung von Kündigungsgründen verzichtet (Art. 10 Abs. 3 Bundespersonalgesetz). Der Rekurs gegen die Kündigungsverfügung hat aufschiebende Wirkung. Im Gegensatz zum Obligationenrecht besteht bei unbegründeter Kündigung ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Im baselstädtischen Personalrecht scheinen Freistellung und Versetzung auch nicht befriedigend geregelt zu sein. Bei der Versetzung kommt je nach deren Qualifikation (organisatorische Anordnung oder disziplinarische Massnahme) ein anderer Rechtsweg zum Zuge. Aufgrund neuer Fälle, insbesondere bei der Polizei, stellt sich die Frage, ob die Ausgestaltung des Kündigungsschutzes noch zeitgemäß ist und das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden zu stärken vermag. Dass Vertrauen in die Verwaltung auch darauf beruht, dass gute Arbeit von Staatsangestellten nicht durch das Damoklesschwert willkürlicher Kündigungen verunmöglicht wird, ist selbstverständlich. Andererseits setzt Vertrauen voraus, dass die Arbeit der Behörden nicht durch unverhältnismässig lange personalrechtliche Auseinandersetzungen erschwert wird und der Eindruck entsteht, Verhalten, das bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nie und nimmer toleriert würde, sei bei der Verwaltung hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht nach Ansicht des Regierungsrates das Bedürfnis, das Personalrecht neu zu regeln, vor allem um eine zügige Erledigung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten und somit gegebenenfalls auch eine schnellere Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Entschädigungsansprüche vorbehalten) zu ermöglichen?
2. Sind Freistellungen und Versetzungen klarer zu regeln? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
3. Falls der Regierungsrat keinen personalrechtlichen Regelungsbedarf sieht, wird er Forderungen von Personalverbänden, Anstellungsbedingungen seien zu verbessern (z.B. Einführung einer 40 Stunden-Woche) entgegnen, dass bei einer gesamthaften Beurteilung der Marktgerechtigkeit der Arbeitsbedingungen des Basler Staatspersonals auch der beispielslos hohe Kündigungsschutz zu berücksichtigen sei?

David Jenny